



*Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Film- und Fernsehrechten mbH*

**GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung
von Film- und Fernsehrechten mbH
München**

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024

INHALTSVERZEICHNIS

A.	JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024	3
I.	Bilanz	3
II.	Gewinn- und Verlustrechnung	4
III.	Kapitalflussrechnung	5
IV.	Anhang.....	6
B.	BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2024	13
C.	BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	24
D.	AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT DES ABSCHLUSSPRÜFERS	28
E.	ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND	29
F.	RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	30
I.	Rechtliche Grundlagen	30
II.	Organe der Gesellschaft	32
III.	Berechtigte	34
IV.	Organisation der Gesellschaft	35
G.	ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN.....	36
H.	VERGÜTUNG DER ORGANE	36
I.	FINANZINFORMATIONEN.....	37
I.	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung.....	37
II.	Kosten der Rechtewahrnehmung	38
III.	Den Berechtigten zustehende Beträge	39
IV.	Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften	45
J.	FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE.....	46
I.	Sozialfonds.....	46
II.	Förderfonds	47
	ANLAGEN	48
	Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis	49
	Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht	53

A. JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. Bilanz

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	185.005,00	170.625,00
II. Sachanlagen		
1. Einbauten in gemieteten Räumen	1,00	1,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.655,00	16.202,00
	7.656,00	16.203,00
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	13.038,94	13.038,94
	205.699,94	199.866,94
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.384.617,59	796.208,28
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30.702,00	30.702,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	100.141,91	265.839,17
	2.515.461,50	1.092.749,45
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	58.520.155,08	51.703.160,85
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.383,38	16.059,15
	61.246.699,90	53.011.836,39
PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	103.000,00	103.000,00
Nennbetrag eigener Anteile	-5.150,00	-5.150,00
Ausgegebenes Kapital	97.850,00	97.850,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	59.955.998,45	52.086.938,90
2. Sonstige Rückstellungen	142.000,00	146.000,00
	60.097.998,45	52.232.938,90
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129.086,95	133.510,73
2. Sonstige Verbindlichkeiten	921.764,50	547.536,76
	1.050.851,45	681.047,49
	61.246.699,90	53.011.836,39

II. Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten	40.982.014,58	45.709.454,59
2. Sonstige betriebliche Erträge	258.248,75	263.380,76
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-995.027,39	-999.064,07
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-158.423,45	-165.325,49
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-77.882,99	-72.265,50
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-837.532,38	-924.312,50
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	526.601,46	492.176,02
7. Ergebnis nach Steuern	39.697.998,58	44.304.043,81
8. Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	-39.697.998,58	-44.304.043,81
9. Jahresergebnis	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	39.698	44.304
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	78	72
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des		
-/+ Anlagevermögens	0	29
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.588	-796
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	33
Sonstige Vermögensgegenstände	166	-72
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11	-3
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva		
Sonstige Rückstellungen	-4	-40
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-5	39
Sonstige Verbindlichkeiten	374	-109
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Verteilung	<u>38.730</u>	<u>43.457</u>
- Auszahlungen an Berechtigte	-31.540	-37.708
- Auszahlungen aus Sonderrückstellung GWFF USA	-22	-49
- Auszahlungen aus dem Sozialfonds	-24	-56
- Auszahlungen aus dem Förderfonds	-243	-225
= Cashflow durch Verteilung	<u>-31.829</u>	<u>-38.038</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-84	-75
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-84</u>	<u>-75</u>
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Anteile	0	-5
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>-5</u>
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	6.817	5.339
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>51.703</u>	<u>46.364</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>58.520</u></u>	<u><u>51.703</u></u>

IV. Anhang

1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Die GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH mit Sitz in München ist beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 69235 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften für Verwertungsgesellschaften unter Beachtung des § 57 Abs. 1 S. 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Damit gelten die Bestimmungen des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften. Daneben sind die einschlägigen Vorschriften des GmbHG zu beachten. Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften wurden durch zusätzliche Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) bzw. durch Anpassung von Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) berücksichtigt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Unter Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB sind die Rückstellungen mit dem zusätzlichen Posten "Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte" weiter untergliedert. Seit dem Geschäftsjahr 2019 werden diese Rückstellungen unter Anwendung des § 265 Abs. 6 HGB an erster Stelle ausgewiesen, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Unter Anwendung des § 265 Abs. 6 HGB werden seit dem Geschäftsjahr 2019 aus Gründen der Klarheit der frühere Posten "Umsatzerlöse" in "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten" sowie der frühere, unter Anwendung des § 265 Abs. 5 HGB zusätzlich ausgewiesene Posten "Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte" in "Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte" umbenannt. Wie in den Vorjahren wird die Bezeichnung "Jahresergebnis" anstelle "Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" geführt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear pro rata temporis mit einer Nutzungsdauer von drei bis acht Jahren bemessen, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von bis zu EUR 250,00 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben, geringwertige Wirtschaftsgüter (Sammelposten), bei denen die Anschaffungskosten über EUR 250,00 liegen und den Betrag von EUR 1.000,00 nicht überschreiten, werden mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet. Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet. Der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nominalwert angesetzt. Im Gegensatz zu den Vorjahren bis 2016 werden Abrechnungen mit Rechnungsdatum nach dem 31.12. des Geschäftsjahres, die bis zur Erstellung des Jahresabschlusses zugewandert sind und das laufende Geschäftsjahr oder Vorjahre betreffen, erst im neuen Geschäftsjahr berücksichtigt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2024, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Berechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere bewertet nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen. Sofern in diesen Rückstellungen Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr vorliegen, wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Ziffer 2 vorgeschriebenen Nichtausrichtung auf Gewinnerzielung der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Im Gegensatz zu den Vorjahren bis 2016 werden Abrechnungen, die bis zur Erstellung des Jahresabschlusses bezahlt werden, nicht mehr als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sondern sind in den Rückstellungen berücksichtigt.

Soweit Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten in Fremdwährung eingehen, erfolgt deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

3. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Darüber hinaus enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände im Wesentlichen Forderungen aus Steuern in Höhe von TEUR 62 (i. Vj. TEUR 166) sowie Mietkautionen in Höhe von TEUR 20 (i. Vj. TEUR 20).

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 80 (i. Vj. TEUR 246) sind innerhalb eines Jahres fällig. Die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 20 (i. Vj. TEUR 20) haben eine Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	Abschreibungen des Geschäfts- jahres			31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
					1.1.2024	Abgänge	31.12.2024			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	824.717,30	83.505,99	0,00	908.223,29	654.092,30	69.125,99	0,00	723.218,29	185.005,00	170.625,00
II. Sachanlagen										
1. Einbauten in gemieteten Räumen	29.823,31	0,00	0,00	29.823,31	29.822,31	0,00	0,00	29.822,31	1,00	1,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	265.679,75	210,00	0,00	265.889,75	249.477,75	8.757,00	0,00	258.234,75	7.655,00	16.202,00
	295.503,06	210,00	0,00	295.713,06	279.300,06	8.757,00	0,00	288.057,06	7.656,00	16.203,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	41.087,94	0,00	0,00	41.087,94	28.049,00	0,00	0,00	28.049,00	13.038,94	13.038,94
	1.161.308,30	83.715,99	0,00	1.245.024,29	961.441,36	77.882,99	0,00	1.039.324,35	205.699,94	199.866,94

Das Stammkapital ist mit EUR 103.000,00 im Handelsregister eingetragen. Die im Geschäftsjahr 2023 erworbenen eigenen Anteile sind mit dem Nennbetrag in Höhe von EUR 5.150,00 offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abgesetzt.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Berechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Förderfonds.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 142 (i. Vj. TEUR 146) betreffen Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Transparenzberichts, Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

Die Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten unter anderem:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Steuerverbindlichkeiten		
Steuerabzug aufgrund § 50a EStG	908	362
Lohn- und Kirchensteuer	14	13
	<u>922</u>	<u>375</u>

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Vergütungen nach § 54 UrhG Inland	27.745	34.038
Vergütungen nach § 27 UrhG Inland	1.431	1.833
Vergütungen Kabelweitersendungsrechte Inland	7.001	4.626
Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung Inland	<u>36.177</u>	<u>40.497</u>
Vergütungen Geräte-/Speichermedienabgabe		
Ausland	2.094	2.286
Vergütungen Kabelweitersendungsrechte		
Ausland	2.334	2.667
Vergütungen schulische Nutzung Ausland	261	188
Vergütungen Voluntary Services Ausland	116	71
Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung Ausland	<u>4.805</u>	<u>5.212</u>
Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung gesamt	<u>40.982</u>	<u>45.709</u>

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist der überwiegende Teil der Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten periodenfremd. Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten aus Ländern, die nach dem jeweils gültigen steuerlichen DBA (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) zwischen Deutschland und dem jeweiligen Land nicht erstattungsfähige Quellensteuern einbehalten, wurden aus Gründen der Klarheit um diese Quellensteuern gemindert ausgewiesen; dies betrifft Australien.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 23. Hiervon entfallen TEUR 16 auf Abschlussprüfungsleistungen und TEUR 7 auf sonstige Bestätigungsleistungen.

Das Ergebnis nach Steuern wird satzungsgemäß in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt, so dass ein Jahresergebnis von EUR 0,00 ausgewiesen wird. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 31.540 (i. Vj. TEUR 37.708) ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden. Für Förderzwecke wurden TEUR 243 (i. Vj. TEUR 225), für soziale Zwecke TEUR 24 (i. Vj. TEUR 56) sowie für die Sonderrückstellung GWFF USA TEUR 22 (i. Vj. TEUR 49) verbraucht.

5. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Vergütungen für die Geschäftsführung betragen in 2024 TEUR 271 (i. Vj. TEUR 288).

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat gemäß § 22 VGG sowie § 9 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Aufsichtsrat gebildet. In der Gesellschafterversammlung vom 4. August 2022 wurden folgende Mitglieder gewählt:

- Dr. Christian Hauptmann,
stellvertretender Leiter Rechtsabteilung, UFA Film und Fernseh GmbH, Köln
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Chris Marcich,
International Expert and Chief Executive Officer of Croatian Film Fund, Zagreb
(stellvertretender Vorsitzender)
- Nikolaus Brudny,
Rechtsanwalt, Beta Film GmbH, Oberhaching
- Philip Schall
Geschäftsführer, Tellux Beteiligungsgesellschaft mbH, München
- Manuel Fuehr,
Geschäftsführer, Metropolitan Import-Export Brackel- GmbH & Co. KG, Pliening
- Prof. Jürgen Haase,
Geschäftsführender Gesellschafter, Wilhelm Fraenger-Institut Berlin gemeinnützige
GmbH, Berlin

Die Tätigkeit der Aufsichtsräte ist ehrenamtlich, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten haben.

Beirat

Die Gesellschaft hat satzungsgemäß einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der ehrenamtlich tätig ist. Weder derzeitige noch frühere Mitglieder des Beirats haben im Geschäftsjahr eine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 14 (i. Vj. 15) Angestellte --davon 4 (i. Vj. 3) in Teilzeit-- sowie 1 (i. Vj. 3) Aushilfen beschäftigt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 508 für den Mietzins für die Büroräume, der bis zum 30. Juni 2028 vereinbart ist.

Anteilsbesitz

Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB werden an der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, gehalten. Vom Stammkapital (= Eigenkapital) in Höhe von TDEM 50 (TEUR 26) hält die Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 51 % der Geschäftsanteile. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 weist satzungsgemäß ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 0,00 aus.

Weiterhin hält die Gesellschaft 51 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München, mit einem Stammkapital von TEUR 25, die im Geschäftsjahr 2006 gegründet wurde. Der Jahresabschluss der Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital von TEUR 17 aus und schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 15 ab. Aufgrund der anhaltenden negativen Jahresergebnisse in den Vorjahren wurde die Beteiligung zum 31. Dezember 2018 um EUR 28.049,00 auf EUR 1,00 abgeschrieben.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Verwertungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Berechtigten u. Ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

Nachtragsbericht für Vorgänge, die nach Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Bilanzstichtag bis zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

München, den 13. August 2025

**GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung
von Film- und Fernsehrechten mbH**
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

B. BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2024

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

1. Wirtschaftliches Umfeld

Die Folgen der globalen Krisen, insbesondere die andauernde russische Aggression gegen die Ukraine sowie der damit verbundene Ausfall russischer Energielieferungen, belasten die deutsche Wirtschaft weiterhin. Im Jahr 2024 war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr (dort minus 0,3 %).¹

Der Arbeitsmarkt in Deutschland stellt sich im Jahr 2024 trotz der wirtschaftlichen Belastungen weitgehend stabil dar. Zum Jahresende waren rund 46 Mio. Personen beschäftigt. Im Vorjahr war der Jahresdurchschnitt bei 45,9 Mio. Erwerbstätigen. Die Arbeitslosenquote lag bei 6 % (Vorjahr 5,7 %).² Die Inflationsrate lag im Jahr 2024 im Durchschnitt bei 2,2 %. Damit fiel sie deutlich geringer aus als im Vorjahr (5,9 %). Insbesondere Waren insgesamt verteuerten sich deutlich weniger (plus 1 %), wobei Energiepreise sogar um -3,2 % zurückgingen.³

Die EZB (Europäische Zentralbank) hat angesichts zurückgehender Inflation seit Sommer 2024 ihre Geldpolitik gelockert. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte lag in 2024 bei 3,15 % (Vorjahr 4,5 %). Der Einlagezins liegt mit 3,0 % unter dem im Vorjahr (4,0 %).⁴

Da die GWFF über einen hohen Bestand an liquiden Mitteln verfügt, hat die Höhe des Zinssatzes einen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft.

2. Die Entwicklung in der Geräteindustrie

Die GWFF ist als Verwertungsgesellschaft in Bezug auf die Geltendmachung der von ihr vertretenen urheberrechtlichen Vergütungsansprüche an audiovisuellen Werken auch von der Elektroindustrie abhängig.

Die vom Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie e.V. (ZVEI) veröffentlichten Zahlen weisen für das Jahr 2024 ein deutliches branchenweites Umsatzminus von -7,5 % gegenüber dem Vorjahr aus, was einem Gesamtumsatz von 220 Milliarden Euro (Vorjahr: 238 Milliarden Euro) entspricht.⁵ Auch der Home Electronics Market Index (HEMIX) zeigt bezüglich der für die Gesellschaft vergütungsrelevanten Produkte weiterhin einen rückläufigen Absatztrend um -2,8 % auf 45,9 Milliarden Euro (Vorjahr: 47,3 Milliarden Euro). So sind Rückgänge der Absatzmengen bei Mobiltelefonen und Smartphones mit -2,7 % (Vorjahr: -11,7 %), PCs mit -11,2 % (Vorjahr: -24,5 %), Smartwatches mit -0,7 % (Vorjahr: -18,1 %), Festplatten mit -16,2 % (Vorjahr: -25,7 %), Rohlingen mit -30,7 % (Vorjahr: -5,5 %), Set-Top Boxen mit -24,6 % (Vorjahr: -10,2 %) sowie den USB-Sticks und Speicherkarten mit

¹ Siehe DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 019 vom 15. Januar 2025.

² Quelle: DESTATIS, Arbeitslosenquote in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2005 bis 2025.

³ Siehe DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 020 vom 16. Januar 2025.

⁴ Quelle: Deutsche Bundesbank, Zeitreihen-Datenbanken. Zinssatz der EZB für Einlagefazilität sowie Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte.

⁵ Vgl. <https://www.zvei.org/presse-medien/publikationen/die-deutsche-elektro-und-digitalindustrie-daten-zahlen-und-fakten>; veröffentlicht 10.06.2025.

-2,8 % (Vorjahr: -3,1 %) zu erkennen. Ein leichter Absatzzuwachs von plus 2,9 % war bei Tablets zu verzeichnen.⁶

Für das laufende Jahr 2025 wird mit einer weiteren Verbesserung der Marktlage und einer Abschwächung des Negativtrends gerechnet.⁷

GESCHÄFTSVERLAUF

1. Tätigkeitsfeld

Im Geschäftsjahr 2024 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft --unverändert-- satzungsgemäß auf die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche aus der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG in Deutschland. Die Rechte nach § 54 UrhG wurden sowohl in Deutschland als auch im Bereich der privaten Vervielfältigung aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge mit mehreren ausländischen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Darüber hinaus war die Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Ansprüche der Urheber gemäß §§ 27, 22, 20b, 19a UrhG sowie §§ 60a ff UrhG in Deutschland beauftragt.

Aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit mehreren ausländischen Verwertungsgesellschaften nimmt die GWFF Rechte aus der Geräte-/Speichermedienabgabe sowie im Bereich der schulischen Nutzung als auch im Bereich der Kabelweitersendungsrechte im Ausland wahr. Die Rechte der Berechtigten werden nunmehr in folgenden Ländern abgedeckt: Österreich, Frankreich, Belgien, Spanien, Schweiz, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Irland, Dänemark, Australien, Schweden, Kanada, Finnland, Luxemburg, Großbritannien und Neuseeland; seit 2005 auch in Bosnien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Polen, Ukraine, Rumänien, Portugal, Südafrika, USA, Island, Ungarn sowie Italien und Israel.

2. Erlöse

Im Berichtsjahr erzielte die GWFF Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten in Deutschland in Höhe von TEUR 36.177 (i. Vj. TEUR 40.497). Hiervon entfallen TEUR 27.745 (i. Vj. TEUR 34.038) auf Vergütungen nach § 54 UrhG, TEUR 1.431 (i. Vj. TEUR 1.833) auf Vergütungen nach § 27 UrhG sowie TEUR 7.001 (i. Vj. TEUR 4.626) auf Kabelweitersendungsrechte in Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese Inlandseinnahmen um TEUR 4.320 gefallen. Dieser Rückgang basiert im Wesentlichen auf einem Rückgang der Einnahmen für Mobiltelefone sowie im Bereich der Unterhaltungselektronik (Multimedia Festplatten, Rohlinge sowie Set-Top-Boxen).

Die Vergütungen aus dem Ausland haben um TEUR 407 abgenommen. So betragen die Vergütungen für Kabelweitersendungsrechte im Ausland TEUR 2.334 (i. Vj. TEUR 2.667), davon TEUR 1.304 (i. Vj. TEUR 1.466) für Schweiz und Liechtenstein, TEUR 469 (i. Vj. TEUR 308) für Dänemark, TEUR 263 (i. Vj. TEUR 284) für Australien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Haiti, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg,

⁶ Vgl. <https://gfu.de/wp-content/uploads/2025/03/HEMIX-Q1-4-2024.pdf>. abgerufen 16.06.2025.

⁷ Vgl. <https://gfu.de/hemix-home-electronics-market-index-q1-4-2024/>.

Madagaskar, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Ungarn, TEUR 130 (i. Vj. TEUR 74) für Belgien, TEUR 94 (i. Vj. TEUR 336) für Frankreich, TEUR 35 (i. Vj. TEUR 26) für Schweden, TEUR 24 (i. Vj. TEUR 120) für Österreich, TEUR 4 (i. Vj. TEUR 8) für Norwegen, TEUR 10 (i. Vj. TEUR 40) für Spanien sowie TEUR 1 (i. Vj. TEUR 5) für die Niederlande.

Die Vergütungen für Geräte-/Speichermedienabgabe im Ausland beliefen sich auf TEUR 2.094 (i. Vj. TEUR 2.286), davon für Schweiz und Liechtenstein auf TEUR 1.647 (i. Vj. TEUR 1.868), für Belgien auf TEUR 216 (i. Vj. TEUR 166), für Frankreich auf TEUR 101 (i. Vj. TEUR 39), für Schweden auf TEUR 53 (i. Vj. TEUR 3), für Italien auf TEUR 24 (i. Vj. TEUR 0), für Österreich auf TEUR 22 (i. Vj. TEUR 159), für Spanien auf TEUR 8 (i. Vj. TEUR 37), für Dänemark auf TEUR 6 (i. Vj. TEUR 4), für Rumänien auf TEUR 6 (i. Vj. TEUR 1) sowie für Norwegen auf TEUR 11 (i. Vj. TEUR 9).

Für schulische Nutzung im Ausland wurden TEUR 261 (i. Vj. TEUR 188) vereinnahmt, davon für Dänemark TEUR 120 (i. Vj. TEUR 18), für die Schweiz und Liechtenstein TEUR 94 (i. Vj. TEUR 128), für Australien TEUR 27 (i. Vj. TEUR 17) sowie für Österreich TEUR 20 (i. Vj. TEUR 25).

Für den Bereich Voluntary Services (z.B. Catch Up, Start Over, TV Everywhere) im Ausland für Finnland beliefen sich die Vergütungen auf TEUR 116 (i. Vj. TEUR 71).

Die Schwankungen der eingenommenen Vergütungen im Jahresvergleich liegen vor allem im Abrechnungsverhalten der jeweiligen Inkassostellen begründet.

3. Zinsergebnis

Zinserträge auf Festgeld konnten in Höhe von TEUR 519 (i. Vj. TEUR 484) erzielt werden.

4. Aufwendungen

Für den operativen Betrieb der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2024 Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.811 (i. Vj. TEUR 1.898) (nach Saldierung mit den sonstigen betrieblichen Erträgen) angefallen. Der Kostensatz der Gesellschaft beträgt 4,42 % bezogen auf die Einnahmen aus den Rechten im Geschäftsjahr bzw. 5,74 % bezogen auf die im Geschäftsjahr an die Berechtigten gezahlten Vergütungen.

5. Mitarbeiter

Die GWFF führte in 2024 die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab von durchschnittlich 14 Angestellten (i. Vj. 15), davon vier in Teilzeit sowie eine Aushilfe, aus.

6. Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten der GWFF konnte auch im Geschäftsjahr 2024 kontinuierlich erweitert werden.

7. Verteilung der Einnahmen

Im Geschäftsjahr wurden 36 Abrechnungsläufe durchgeführt.

Als Beispiele:

Inländische Geräte-/Speichermedienabgaben wurden im Geschäftsjahr wie folgt an die Berechtigten verteilt:

Einnahmen für § 54 UrhG für 2023, gelöste Doppelmeldungen sowie Nachzahlungen für die Jahre 2019 - 2022 wurden sowohl an die Produzenten als auch im Bereich US-Filmwerke an die Guilds ausgeschüttet.

Weiterhin wurden Ausschüttungen für Film Stills 2023 sowie für § 27 UrhG für 2023 vorgenommen.

Zudem gab es im Bereich US-Filmwerke Abrechnungen für den Performers Share 2023, für den Music Share für 2023.

Des Weiteren fand die Abrechnung für die französischen Drehbuchautoren für 2021-2023 statt.

Ausländische Geräte-/Speichermedienabgaben wurden für Frankreich, Schweiz, Rumänien, Belgien, Dänemark, Norwegen, Schweden und Österreich für diverse Jahre 2010-2023 abgerechnet.

Ausländische Vergütungsansprüche für Kabelweitersendungsrechte wurden für Australien, Belgien, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Irland, Island, Israel, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien sowie Ungarn für diverse Jahre verteilt.

Vergütungen für Kabelweitersendungsrechte in Deutschland wurden für den Einspeisungszeitraum 2023 sowie Nachabrechnungen für die Jahre 2008 - 2022 an die US-amerikanische Guild of Directors („DGA“) und Writers Guild („WGA“) ausgeschüttet.

Daneben wurden Vergütungen für die schulische Nutzung in der Schweiz, Finnland, Australien, Österreich, Großbritannien, Dänemark, Niederlande und Norwegen verteilt.

Eine detaillierte Auflistung aller vorgenommenen Abrechnungen findet sich in Tabelle 2a auf den Seiten 40 ff. des Transparenzberichts 2024.

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2024 ein Betrag von TEUR 31.540 (i. Vj. TEUR 37.708) an die Berechtigten ausgezahlt.

8. Fördermaßnahmen

Die GWFF hat wie in den Vorjahren ihre Sponsoring-Maßnahmen bei den Internationalen Filmfestspielen in Berlin (Berlinale) durchgeführt und wiederum den 2006 erstmalig geschaffenen Preis für den besten Erstlingsfilm ("Best First Feature Award") verliehen. Der mit TEUR 50 dotierte Preis wird zu gleichen Teilen an den Produzenten und an den Regisseur des besten Films aus dem Programm des Wettbewerbs, des Panoramas, Forums und der Perspektive Deutsches Kino verliehen.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr zum fünften Mal Preise für den besten inländischen und ausländischen Erstlingsfilm mit einer Gesamtsumme von TEUR 25 beim Filmfestival in

Jerusalem vergeben, sowie die Filmuniversität Babelsberg wird bei der Vergabe von „Deutschlandstipendien“ unterstützt.

9. Sonstige Aktivitäten

Die GWFF hält 51 % der Anteile an der Verwertungsgesellschaft AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, die Kabelweitersendungsrechte in Deutschland sowie im Ausland wahrnimmt. Die GWFF führt das operative Geschäft der AGICOA GmbH gegen Kostenerstattung durch, wodurch hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt werden.

Im Rahmen der EUROCOPYA partizipierte die Gesellschaft wiederum an den WIPO-Verhandlungen und nahm die Interessen ihrer Mitglieder bei der EU-Kommission wahr.

Die GWFF wurde 2005 als einzige deutsche Agentur als ISAN Regional Agency Deutschland von der ISAN International Agency in Genf, Schweiz, zugelassen. ISAN (International Standard Audiovisual Number) ist eine ISO zertifizierte Nummerierung zur Identifikation audiovisueller Werke. Über die 2006 gegründete Tochtergesellschaft bietet die GWFF ihren Berechtigten Serviceleistungen zur Registrierung an. Die GWFF hält zwischenzeitlich 51 % der Anteile; die Verwertungsgesellschaften VFF, VG Bild-Kunst und VG Wort halten die restlichen Anteile.

DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Erlösen aus der Verwertung von Leistungsschutz- und Urheberrechten um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Berechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres (TEUR 39.698; i. Vj. TEUR 44.304) wird satzungsgemäß in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt, sodass ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen wird.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben geprägt von durchlaufenden Posten. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe „Flüssige Mittel“ (TEUR 58.520; i. Vj. TEUR 51.703), während das Anlagevermögen (TEUR 206; i. Vj. TEUR 200) und das restliche Umlaufvermögen und der Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 2.521; i. Vj. TEUR 1.109) eine untergeordnete Rolle spielen. Den Hauptposten auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (TEUR 59.956; i. Vj. TEUR 52.087), während die restlichen Rückstellungen (TEUR 142; i. Vj. TEUR 146), die Verbindlichkeiten (TEUR 1.051;

i. Vj. TEUR 681) und auch das Eigenkapital (TEUR 98; i. Vj. TEUR 98) Nebenpositionen darstellen.

WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN

1. Risikomanagement

Ziel des GWFF-Risikomanagements ist der kontrollierte und effektive Umgang mit den Geschäftsrisiken im Geschäftsalltag. Daher hat die Gesellschaft in 2016 allgemeine Grundsätze des Risikomanagements beschlossen. Es erfolgt eine direkte Berichterstattung aller Risiken an den Aufsichtsrat. Es liegen im Geschäftsjahr 2024 keine bestandsgefährdenden Risiken vor.

2. Risikobericht

Die wesentlichen Chancen und Risiken, welche erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt. Er umfasst die Risikofelder Geschäftsumfeld, Finanzen, Geschäftsprozesse sowie Recht, zeigt aber auch die Chancen der Gesellschaft.

2.1. Geschäftsumfeld

Der Koalitionsvertrag der Regierung enthielt für die laufende Legislaturperiode den Auftrag, das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine neue Grundlage zu stellen, indem digitale Nutzungsformen einbezogen werden. Dabei plant das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz (BMJ) die Vergabe einer europaweiten Ausschreibung eines Forschungsauftrags mit dem Ziel einer zusammenfassenden und neutralen Aufarbeitung des Vergütungssystems einschließlich seiner unionsrechtlichen Grundlagen zu erreichen.

Das BMJ hat Anfang April 2024 die Studie zum Thema: Allgemeine Vergütung, insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie / Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im UrhR an DIW Econ GmbH (wissenschaftliche Federführung: Dr. Christian Handke, Prof. Dr. Martin Senftleben, Prof. Dr. Alexander Peukert) vergeben. Laufzeit der Studie sind 12 Monate, so dass Ergebnisse frühestens im April 2025 zu erwarten waren. Da die Ergebnisse dieser Studie noch nicht vorliegen sind die sich daraus ergebenden Risiken und Chancen noch nicht abzuschätzen.

Die GWFF ist abhängig von der Branchenentwicklung der Geräteindustrie. Ein Wegfallen von einem der Gesamtverträge mit dem Branchenverband Bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.) oder dem ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V.) stellt ein erhebliches Risiko dar. Des Weiteren liegt ein erhebliches Risiko im Rückgang der Verkaufszahlen vergütungsrelevanter Produkte sowie in einem möglichen Rückgang der Auslandserlöse der Gesellschaft.

Ein weiterer Rückgang der privaten Vervielfältigung auf vergütungspflichtigen Endgeräten ist durch den wachsenden Markt sowie das vielfältige Angebot von Video-Streaming Diensten und deren verstärkte Nutzung zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass die

vermehrte Nutzung dieser Streamingdienste zu einem Rückgang der „klassischen“ Privatkopie und somit zu rückläufigen Einnahmen der Gesellschaft führen kann.

Ein weiteres Risiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Nutzungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens führt zu starken Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen.

Das Risiko, dass weitere neue Verwertungsgesellschaften hinzukommen werden, die den Anteil der Gesellschaft weiter reduzieren könnten, besteht; so hat im Sommer 2023 der Game-Verband der deutschen Games-Branche die VHG Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH gegründet. Eine Zulassung durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist bisher noch nicht erfolgt.

Dass sich die derzeit von der GWFF vertretenen Urheber und Produzenten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Die Geschäftsführung verfolgt sämtliche der genannten Risiken fortlaufend, um gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung rechtzeitig ergreifen zu können.

2.2. Finanzen

Für die Gesellschaft stellen Forderungsausfälle sowie Inflationsrisiken und die damit verbundenen Risiken von Wertverlusten der Vergütungen Risiken dar, ebenso ein Rückgang der Erträge durch den Einbruch der Wirtschaft sowie ein zurückhaltendes Konsumverhalten.

2.3. Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft sind stark durch die Infrastrukturtechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Nach einem kompletten Verlust der IT-Hard- und Software ist die Gesellschaft innerhalb einer Woche wieder arbeitsfähig. Dies wird durch einen GWFF IT Risk und Recovery Plan gewährleistet.

Durch interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) sowie durch ein festgelegtes Freigabeverfahren vor Zahlungen (Freistellungserklärungen) der Vergütungen an die Berechtigten wird das Risiko minimiert. Weiterhin werden Abrechnungsläufe sowie deren Übereinstimmung mit den Verteilungsplänen durch interne Kontrollsysteme überwacht. Auf die Einrichtung einer internen Revision wurde angesichts der Größe der Gesellschaft verzichtet.

2.4. Recht

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Die Umsetzung der DSM-Richtlinie sowie der Online SatCab-Richtlinie in deutsches Recht in 2021 hat zur Einführung neuer gesetzlicher Vergütungsansprüche gegenüber Plattformbetreibern geführt (§§4 Abs. 3, 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 UrhDaG). Die Gesellschaft hat zur Durchsetzung möglicher Ansprüche für ihr Repertoire zusammen mit den ZPÜ-Gesellschaftern Arbeitsgruppen gebildet und Gespräche mit TikTok und Youtube aufgenommen.

Die Gesellschaft verfolgt europaweit alle relevanten Entwicklungen aktiv und steht über ZPÜ und EUROCOPYA mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Ende 2022 hat der neu gegründete Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V. (BVDSP) gegen die GWFF eine Auskunftsklage gem. §55 VGG beim LG München eingereicht. Diese Klage hat das Ziel festzustellen, welche gesetzlichen Vergütungsansprüche die GWFF in Hinsicht auf Synchronfassungen von Filmwerken übernimmt. Dazu hat der BVDSP im ersten Schritt das Auskunftsbegehren auf 42 Filmtitel beschränkt. Gleichwohl muss aber von einem Musterprozess ausgegangen werden, um gesetzliche Vergütungsansprüche gem. §54 UrhG für die vom Verband vertretenen 15 Synchronstudios in ihrer Eigenschaft als Hersteller/Produzent der betreffenden Synchronfassungen durchzusetzen. Der BVDSP vertritt die Auffassung, dass diese Ansprüche originär bei den Synchronstudios liegen und nicht abtretbar sind. Die GWFF hat die betroffenen Auszahlungen für die Synchronfassungen bis zur Klärung der strittigen Ansprüche vorsorglich gesperrt.

Die seit Anfang 2023 zwischen der GWFF und dem BVDSP geführten Gespräche um eine Vergleichsvereinbarung zu finden, welche der unterschiedlichen Vertragsgestaltung bei der Herstellung von deutschen Synchronfassungen Rechnung trägt, konnten im Dezember 2024 durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien beendet werden. Diese soll für den Zeitraum 2019 – 2026 gelten.

Die Vereinbarung sieht für den Ausstrahlungszeitraum 2019 - 2022 ein Split des 20 % Synchronanteils im Verhältnis 55 % (Auftraggebender Produzent) und 45 % (Synchronstudio) vor, für den Zeitraum 2023 – 2026 ein Split im Verhältnis 50:50.

Jedem Berechtigten der GWFF bleibt es überlassen, dieser Vereinbarung beizutreten oder die Rechte im Wege der Konfliktregelungen der GWFF mit den Synchronstudios zu klären.

Nach deutschem Recht steht den durch private Vervielfältigung (Privatkopie) betroffenen Rechteinhabern ein finanzieller Ausgleichsanspruch nach §54 UrhG zu. Sendeanstalten sind bisher von diesem Anspruch gemäß §87 Abs. 4 UrhG ausgeschlossen.

Die Seven.One Entertainment Group GmbH sieht sich dadurch benachteiligt und klagte gegen ihre Verwertungsgesellschaft Corint Media GmbH vor dem LG Erfurt auf Beteiligung. Das Landgericht Erfurt hat die Entscheidung ausgesetzt und dem EuGH zur Vorentscheidung darüber vorgelegt, ob die deutsche Regelung mit den entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts (2001/29/EG) vereinbar ist.

Der EuGH hat im November 2023 (C-260/22) entschieden, dass eine nationale Regelung, die Sendeunternehmen vom Anspruch auf den gerechten Ausgleich für die Privatkopieausnahme abschneidet, europarechtswidrig ist. Etwas anderes könne nur gelten, wenn der potenzielle Schaden der Sendeunternehmen durch die Privatkopieausnahme „geringfügig“ ist. Dies muss nun vom LG Erfurt geprüft werden.

Bisher hat der Gesetzgeber auf dieses Urteil des EuGH noch nicht reagiert. Gleichwohl stellt eine Änderung des §87 Abs. 4 UrhG ein erhebliches Risiko für die Gesellschaft dar, da dies zu einem erheblichen Rückgang der Einnahmen führen könnte.

Ob die künftige Rechtsprechung des EuGH zur Frage der Vermutungswirkung bei Veräußerung von vergütungspflichtigen Produkten an gewerbliche Endabnehmer eine Veränderung der Rechtsprechung in Deutschland zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH besteht (auch) für Geräte und Speichermedien, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden, eine widerlegliche Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung. Vor dem Hintergrund eines potenziell relevanten Widerspruchs dieser Spruchpraxis zur Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs (ÖOGH), hatte der BGH im September 2024 in einem anhängigen Verfahren entschieden, das Verfahren auszusetzen und die Frage der Vereinbarkeit der Vermutungsregelung zur vergütungsrelevanten Nutzung auch bei Lieferung an gewerbliche Endabnehmer mit Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG dem EuGH vorzulegen.

Mit dieser EuGH-Vorlage durch den BGH und ersten in der Folge ergangenen Aussetzungsentscheidungen des OLG München ist jedoch keine Änderung der Rechtslage verbunden.

Vielmehr hat der BGH in seiner Vorlagebegründung seine bisherige Rechtsprechung zur Vermutungswirkung verteidigt und ausführlich dargelegt, warum seine ständige Rechtsprechung auch vor diesem Hintergrund in Einklang mit dem vom Unionsgerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätzen steht. Auch das OLG München hat in seinem Aussetzungsbeschluss ausdrücklich festgehalten, dass es die bisherige Rechtsprechung des BGH weiterhin für zutreffend erachtet.

Mit den jüngsten Entscheidungen ist damit keine Abkehr der ordentlichen Gerichte von ihrer bisherigen Rechtsprechung zu sehen, sondern lediglich ein Abwarten einer Entscheidung des EuGH.

2.5. Chancen

Die Chancen der Gesellschaft liegen in der im Zuge des Forschungsauftrags des Ministeriums vorzunehmenden Klärung der Rechtsfragen für im Zusammenhang mit digitalen Mediennutzungsformen vorgenommenen Kopien und deren Einordnung als vergütungspflichtige Privatkopie, insbesondere für z.B. „Permanente Progressive Downloads“, „Tethered Downloads“, Vervielfältigungen mittels Online-Videorecorders sowie Up- und Downloads in und aus der Cloud.

Im März 2022 hat der EuGH (C-433/20) entschieden, dass auch der Anbieter von Cloud-Computing von der Privatkopie-Ausnahme erfasst ist. Allerdings sieht das Urteil keine ‚automatische‘ Vergütungspflicht durch den Cloud-Betreiber vor, sondern überlässt den Mitgliedsstaaten die Gestaltungsmöglichkeit, welche in der Einrichtung einer Betreiberabgabe für Cloud-Dienstleistungen gesehen werden kann.

Obwohl der Gesetzgeber bisher keine Betreiberabgabe ins deutsche Recht eingeführt hat, hat die Gesellschaft als Mitglied der ZPÜ – neben laufenden rechtspolitischen Bemühungen – Musterklage am OLG München eingereicht, um insbesondere Ansprüche gegen die Cloud-Anbieter ab 2019 vor Verjährung zu schützen.

Im Februar und März 2024 wurden die Klagen gegen Dropbox und pCloud vom OLG München mit dem Hauptargument abgewiesen, dass die Cloud kein Gerät sei und eine „Cloudvergütung“ mittels „Geräteaufschlag“ zu realisieren sei.

Da das OLG München die Revision nicht zugelassen hatte, hat die ZPÜ Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH eingereicht, der die Beschwerde mit Beschluss vom Oktober 2024 aber zurückgewiesen hat. Die ZPÜ prüft derzeit den Beschluss im Hinblick auf eine etwaige Verfassungsbeschwerde. Weiterhin wertet sie die aus den Entscheidungen des BGH sowie des OLG resultierenden Vergütungslücken als klare Aufforderung an die Politik, zeitnah gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine faire Vergütung für Cloudkopien sicherstellen.

Weiterhin eröffnet die Umsetzung der SatCab-Richtlinie sowie der DSM-Richtlinie in nationales Recht eine Chance auf neue Inkassobereiche. Durch Neuregelungen im Urhebergesetz, im Verwertungsgesellschaftengesetz sowie durch die Umsetzung der Plattformhaftung im neuen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) wurden neue Möglichkeiten für Vergütungserlöse geschaffen und diese Rechte in den aktuellen Wahrnehmungsvertrag aufgenommen.

Eine gemeinsame außergerichtliche wie gerichtliche Durchsetzung der gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche für Urheber und Produzenten nach §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 UrhDaG gegenüber den Diensteanbietern (Plattformen) erfolgt über die CESARights GmbH.

AUSBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2025 - PROGNOSEBERICHT

1. Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Für das Geschäftsjahr 2025 erwartet das ifo Institut eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 0,4 %. Trotz steigender Einkommen und Kaufkraft bleibt die Sparquote aufgrund der anhaltenden Unsicherheit hoch. Es wird erwartet, dass die Inflation mit 2,3 % in etwa auf dem Niveau des laufenden Jahres liegen wird und die Preissteigerungen bei den Dienstleistungen allmählich zurückgehen. Es wird mit einer Arbeitslosenquote von 6,3 % gerechnet.⁸

⁸ Vgl. ifo Pressemitteilung vom 12. Dezember 2024

2. Prognose für die Geschäftsentwicklung der GWFF

Die Gesellschaft erwartet für das Geschäftsjahr 2025 eine moderate Steigerung der Gesamterträge im Vergleich zum Vorjahr. Diese Einschätzung basiert auf einer erwarteten Markterholung bei Mobiltelefonen, PCs und Tablets sowie einem zunehmenden Einsatz von KI-Software, der einen Erneuerungszyklus bei den Konsumenten auslöst.

Zusammenfassend bewertet die Geschäftsführung die zukünftige Entwicklung der GWFF als positiv.

München, den 13. August 2025

**GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung
von Film- und Fernsehrechten mbH**
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München -- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Geschäftsführung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunfts-orientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lindau, den 14. August 2025

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



D. AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Der Tätigkeit der BAY GmbH liegt das Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Klarstellend weist die BAY GmbH darauf hin, dass sie Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernimmt, es sei denn, dass die BAY GmbH mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Die BAY GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornimmt, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in dem von der BAY GmbH erteilten Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis der Tätigkeit der BAY GmbH zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

E. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern die Einräumung von Nutzungsrechten betreffend abgelehnt.

F. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Gründung	<p>Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer GmbH seit 19. März 1982.</p> <p>Die nach § 1 UrhWG für die Tätigkeit des Unternehmens erforderliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Präsidenten des Deutschen Patentamtes vom 4. August 1982 erteilt. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.</p>
Firma	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
Sitz	München
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 23. November 2016.
Handelsregister	<p>Die Gesellschaft ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B Nr. 69235 eingetragen.</p> <p>Die letzte Eintragung erfolgte am 13. März 2017. Sie beinhaltet die Neufassung der Satzung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 23. November 2016.</p>
Gegenstand	<p>Treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen im In- und Ausland, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmproduzenten, Fernsehproduzenten, VideogrammhHersteller, ausländische Schauspieler und Urheber ergeben oder auf diese übertragen sind, sowie Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten.</p> <p>Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.</p>
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft gilt als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB. Seit Einführung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind von Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 VGG jedoch die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Stammkapital Das Stammkapital ist mit EUR 103.000,00 im Handelsregister eingetragen.

Gesellschafter Die Kapitalanteile werden gehalten von:

	Stand 31.12.2024 EUR
Wilhelm-Fraenger-Institut Berlin gemeinnützige GmbH, Berlin	47.380
Beta Film GmbH, Oberhaching (Geschäftsanteilsabtretung durch die Taurus Lizenz Beteiligungs GmbH, Unterföhring)	15.450
UFA Film und Fernseh GmbH, Köln	10.300
Tellux Beteiligungsgesellschaft mbH, München	10.300
LEONINE Licensing GmbH, München	9.270
MONARDA Arts GmbH, Halle	5.150
Eigene Anteile	5.150
	<u>103.000</u>

II. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer	<p>Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2024 ausgeübt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ronald Frohne, Berlin ▪ Frau Rechtsanwältin Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, München <p>Die Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt.</p>
Gesellschafter- versammlung	<p>Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind in § 8 der Satzung geregelt. In der Gesellschafterversammlung vom 21. August 2024 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie des Transparenzberichts 2023 ▪ Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 ▪ Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024
Aufsichtsrat	<p>Die Gesellschaft hat 2016 einen Aufsichtsrat gemäß § 22 VGG gebildet, der satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern besteht. Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind in § 10 der Satzung geregelt.</p> <p>In der Gesellschafterversammlung vom 4. August 2022 wurden folgende Mitglieder für vier Jahre gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herr Dr. Christian Hauptmann, stellvertretender Leiter Rechtsabteilung, UFA Film und Fernseh GmbH, Köln (am 4. August 2022 zum Vorsitzenden gewählt) ▪ Herr Chris Marcich, International Expert and Chief Executive Officer of Croatian Film Fund, Zagreb (am 4. August 2022 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt) ▪ Herr Nikolaus Brudny, Rechtsanwalt, Beta Film GmbH, Oberhaching ▪ Herr Philip Schall, Geschäftsführer, Tellux Beteiligungsgesellschaft mbH, München ▪ Manuel Fuehr, Geschäftsführer Metropolitan Import-Export Brackel-GmbH & Co. KG, Pliening ▪ Herr Prof. Jürgen Haase, Geschäftsführender Gesellschafter, Wilhelm Fraenger-Institut Berlin gemeinnützige GmbH, Berlin

Im Geschäftsjahr fand eine Aufsichtsratssitzung am 21. August 2024 statt.

Beirat

Dem satzungsgemäß aus sechs Personen bestehenden ehrenamtlichen Beirat, dessen Befugnisse in § 13 der Satzung geregelt sind, gehörten im Geschäftsjahr an:

Von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von vier Jahren entsandt (zuletzt am 4. August 2022):

- Herr Philip Löhr, München
- Herr Prof. Jürgen Haase, Berlin

Von der Berechtigtenversammlung für die Dauer von vier Jahren als Vertreter der Produzenten sowie der Urheber am 29. März 2022 gewählt:

- Herr Bob Hadl, Los Angeles/USA
- Herr Nikolaus Brudny, Oberhaching
- Herr Christian Sommer, Berlin
- Herr Alexander Thies, Berlin

Als Ersatzbeirat wurden gewählt:

- Frau Dr. Sonja Hoffmann, Wien
- Herr Martin Krieger, München

Im Geschäftsjahr fand eine Beiratsratssitzung am 21. August 2024 statt.

Berechtigtenversammlung

Am 29. März 2022 fand die letzte, im Vier-Jahresrythmus stattfindende Versammlung der Berechtigten statt, in der satzungsgemäß die oben genannten Beiräte gewählt wurden.

III. Berechtigte

Berechtigte (bis zum Inkrafttreten des VGG „Wahrnehmungsberechtigte“) sind in- und ausländische Filmproduzenten, Fernsehproduzenten, Videogrammhersteller, ausländische Schauspieler und Urheber.

Die Berechtigten können der GWFF nachfolgende Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung durch einen Berechtigungsvertrag übertragen:

1. Die Vergütungsansprüche gemäß § 27 Abs. 1 und 2 UrhG für das Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken einschließlich Bild- und Tonträgern.
2. Die Vergütungsansprüche gegen die Hersteller, Importeure oder Händler von Geräten und Speichermedien, die ihrem Typ nach allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Aufnahme von Sendungen auf einen Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen geeignet sind (§ 54 UrhG).
3. Die Vergütungsansprüche für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG a.F. (§ 60a ff. UrhG n.F.).
4. Den Vergütungsanspruch für die Zugänglichmachung veröffentlichter Werke an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven gemäß § 52b UrhG a.F. (§§ 60e, 60f UrhG n.F.).
5. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht Erwerbszwecken dienender Vervielfältigungen eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.
6. Das Recht, einzelne Vervielfältigungsstücke ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendungen durch Aufnahmen auf Bild- und Tonträger zu nicht-gewerblichen Bildungszwecken herzustellen und in eigenen Unterrichtsveranstaltungen von Weiterbildungseinrichtungen wiederzugeben.
7. Das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen Weitersendung von Funksendungen im Ausland
 - 7.1. durch Kabelsysteme oder kabelähnliche Systeme (z. B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, offenes oder geschlossenes Netzwerk), IPTV, Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE oder sonstige drahtgebundene und drahtlose Verbreitungswege).
 - 7.2. als Live-Stream im Internet oder über ein sonstiges Computernetzwerk (z. B. virtuelles privates Netzwerk (VPN)). Dazu zählt auch die Verlinkung und/oder Einspeisung in P2P-Streaming-Netzwerke und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf den Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen

Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.

- 7.3. im Rahmen eines Internet-Videorekorders (Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.
8. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von Funksendungen im Internet. Eingeschlossen ist ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist (wie beispielsweise aber nicht abschließend: Instant Restart, Replay).
9. Sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die sich aus der Weitersendung ableiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

Die Rechteeinräumung bezieht sich auf sämtliche dem Berechtigten originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträgern.

Die Einräumung dieser Rechte ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann grundsätzlich weltweit oder auf einzelne Länder beschränkt übertragen werden.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die GWFF ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsgemäßen Bestimmung in folgende Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Anlage und Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der treuhänderisch eingenommenen Beträge hat die Gesellschafterversammlung der GWFF am 12. September 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und am 1. Dezember 2016 Leitlinien des Risikomanagements beschlossen, welche in Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage der GWFF konkretisiert wurden.

Die Gesellschaft führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus.

G. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die GWFF ist an folgenden BGB-Gesellschaften (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), München, mit Geschäftsführung durch die GEMA
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München, mit Geschäftsführung durch die VG Wort

Die ZPÜ ist ein Zusammenschluss von neun deutschen Verwertungsgesellschaften (GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, TWF, VFF, VGF, VG Bild-Kunst, VG Wort) in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ihr Gesellschaftszweck ist die Geltendmachung und Durchsetzung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG (Geräte-/ Speichermedienabgaben) sowie die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen. Die ZPÜ erstellt einen eigenen Transparenzbericht, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Die ZBT ist ein Zusammenschluss der Verwertungsgesellschaften VG Wort, GEMA, VG Bild-Kunst, GVL, VGF, GWFF, VFF und VG Musikedition in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie ist mit der Geltendmachung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) sowie mit der Geltendmachung der Ansprüche nach § 60a UrhG (Intranetnutzung an Schulen) beauftragt. Hinsichtlich der ZBT wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Transparenzbericht der geschäftsführenden Gesellschafterin VG Wort verwiesen. Die GWFF erhält von den Verwertungserlösen der ZBT gemäß § 27 Abs. 2 UrhG einen Anteil von 4,54 % sowie gemäß § 60a UrhG einen Anteil von 2,40 %.

H. VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Vergütungen für die Geschäftsführung betragen in 2024 EUR 271.237,76.

Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsräte und Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

I. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Die erzielten Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung im Geschäftsjahr:

	2024
	EUR
a) Inland	
Vergütungen nach § 54 UrhG (Geräte-/Speichermedienabgabe) von	
ZPÜ für PC-Einnahmen	20.337.406,71
GEMA für PC-Einnahmen	3.008.276,87
GVL für PC-Einnahmen (SAG-AFTRA)	2.850.494,25
VG Bild-Kunst für PC-Einnahmen (Film Stills)	1.007.176,32
VG Bild-Kunst für Regisseure	27.451,14
VG Bild-Kunst für PC-Einnahmen	23.316,67
VG Wort für PC-Einnahmen	490.862,12
	27.744.984,08
Vergütungen nach § 27 UrhG (Videoverleihabgabe, Bibliothekstantieme) von	
GEMA für Videoverleihabgabe	10.617,93
VG Wort für Videoverleihabgabe	15.667,25
VG Bild-Kunst für Videoverleihabgabe	17.900,67
VG Bild-Kunst für Unterricht und Forschung	77.195,01
VG Wort für Unterricht und Forschung	629.239,28
VG Wort für Bibliothekstantieme	609.201,64
VG Wort für öffentliche Wiedergabe	71.009,28
	1.430.831,06
Vergütungen für Kabelweitersehungsrechte von	
AGICOA GmbH für US-Guilds	4.839.772,38
VG Wort deutsche Sender in Kabel Österreich für US-Guilds	1.858.762,47
VG Wort	280.051,05
VG Bild-Kunst für Regisseure	22.997,14
	7.001.583,04
	36.177.398,18
b) Ausland	
Vergütungen für Kabelweitersehungsrechte von	
Schweiz/Liechtenstein (Wahrnehmung durch SUISSIMAGE, Bern und SWISSPERFORM, Zürich)	1.303.811,68
Dänemark (Wahrnehmung durch PRD, Kopenhagen)	468.543,30
Österreich (Wahrnehmung durch VAM, Wien)	24.268,42
Australien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Haiti, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Ungarn (Wahrnehmung durch AGICOA Genf)	262.466,87
Belgien (Wahrnehmung durch AGICOA, Brüssel)	130.160,70
Frankreich (Wahrnehmung durch ANGOA, Paris)	94.218,85
Spanien (Wahrnehmung durch EGEDA, Madrid)	10.149,47
Schweden (Wahrnehmung durch FRF, Stockholm)	35.245,19
Niederlande (Wahrnehmung durch VIDEMA, Niederlande)	1.221,31
Norwegen (Wahrnehmung durch AGICOA, Oslo)	3.274,40
	2.333.360,19
Vergütungen für Geräte-/Speichermedienabgabe von	
Schweiz/Liechtenstein (Wahrnehmung durch SUISSIMAGE, Bern und SWISSPERFORM, Zürich)	1.647.492,07
Belgien (Wahrnehmung durch PROCIBEL, Belgien)	215.657,22
Frankreich (Wahrnehmung durch PROCIREP, Paris)	100.835,78
Italien (Wahrnehmung durch ANICA, Rom)	23.736,82
Norwegen (Wahrnehmung durch NORWACO, Oslo)	11.366,89

Tabelle 1: Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung im Geschäftsjahr - Fortsetzung:

	2024
	EUR
Dänemark (Wahrnehmung durch PRD, Kopenhagen)	6.275,93
Österreich (Wahrnehmung durch VAM, Wien)	22.473,22
Schweden (Wahrnehmung durch FRF, Stockholm)	53.140,47
Spanien (Wahrnehmung durch EGEDA, Madrid)	7.616,77
Rumänien (Wahrnehmung durch UPFAR, Bukarest)	5.523,60
Polen (Wahrnehmung durch SFP-ZAPA, Warschau)	24,21
	<u>2.094.142,98</u>
Vergütungen für Unterricht und Forschung von	
Schweiz/Liechtenstein (Wahrnehmung durch SUISSIMAGE, Bern und SWISSPERFORM, Zürich)	93.519,46
Österreich (Wahrnehmung durch VAM, Wien)	20.292,90
Dänemark (Wahrnehmung durch PRD, Kopenhagen)	119.808,65
Australien (Wahrnehmung durch AVCS Screenrights, Australien)	27.340,30
	<u>260.961,31</u>
Vergütungen für Voluntary Services von	
Finnland (Wahrnehmung durch AGICOA, Genf)	116.151,92
	<u>4.804.616,40</u>
Summe Ausland	4.804.616,40
	<u>40.982.014,58</u>
Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	40.982.014,58

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Die Kosten im Geschäftsjahr 2024, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) ergeben, entstehen ausschließlich aufgrund der Rechtewahrnehmung für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und Mitglieder.

Die Kosten werden gemäß § 31 VGG, § 4 der Satzung bzw. den Verteilungsplänen aus den Einnahmen aus den wahrzunehmenden Rechten gedeckt. Die Gesellschaft hat hierzu allgemeine Grundsätze für die Abzüge von Verwaltungskosten erlassen.

Nach der derzeit gültigen Fassung dieser Grundsätze vom 25. November 2016 wendet die Gesellschaft einen auf Basis der vorangehenden fünf Geschäftsjahre ermittelten Verwaltungskostensatz an, außer die Ausschüttungen des laufenden Geschäftsjahres rechtfertigen einen niedrigeren Prozentsatz. Die Einnahmen der Gesellschaft werden im Jahr der Ausschüttung an die Berechtigten mit dem gegenwärtigen Verwaltungskostensatz von 3,74 % bzw. 3,53 % seit September 2024 belastet. Soweit der angewendete Verwaltungskostensatz nicht ausreicht, um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der angewendete Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttung liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschüssende Betrag an die Berechtigten

auszuschütten. Die WCR wurde erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit TEUR 1.500 gebildet (Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2016).

Angesichts der Größe der Gesellschaft erfolgt keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Rechtekategorien. Sämtliche Rechtekategorien werden mit dem Verwaltungskostensatz gleichmäßig belastet.

Der Kostensatz der Gesellschaft beläuft sich auf 4,42 % bezogen auf die Einnahmen aus den Rechten im Geschäftsjahr bzw. 5,74 % bezogen auf die im Geschäftsjahr an die Berechtigten gezahlten Vergütungen.

Bei den im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufen wurde der nach den o. g. allgemeinen Grundsätzen festgelegte Kostensatz abgezogen. Dies ergab einen Betrag von EUR 1.338.644,15, der von den Bruttoausschüttungssummen abgezogen und der WCR zugeführt wurde. Im Gegenzug wurden die Ist-Kosten des Geschäftsjahres 2024 durch Entnahme aus der WCR finanziert. Die Berechnung nach den o. g. Regeln zum 24-Monats-Vergleich ergab für die WCR per 31. Dezember 2023 keinen Überschuss. Die Berechnung eines etwaigen Überschusses der WCR per 31. Dezember 2024 nach o. g. Regeln wird im Rahmen der nächsten Hauptausschüttungen in 2025 vorgenommen.

Die Entwicklung der WCR ist im Rückstellungsspiegel (Tabelle 3) auf Seite 43 dargestellt.

III. Den Berechtigten zustehende Beträge

a) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge

Die Verteilung der Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung erfolgt auf Basis der Verteilungspläne der Gesellschaft. Die Verteilungspläne der GWFF sind auf der Webseite der Gesellschaft (www.gwff.de) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden diverse Abrechnungsläufe durchgeführt. Die jeweils den Berechtigten zugewiesenen Beträge ergeben sich im Detail aus den Tabellen 2a bzw. 2b auf Seite 40 ff.

b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge

Das jeweilige Ergebnis der Abrechnungsläufe wird den Berechtigten in Ausschüttungsschreiben mitgeteilt. Nach notwendigen formalen Schritten (vor allem Abstimmung der Filmlisten, Bestätigung und Freigabe durch den Berechtigten, Überprüfung der Bankverbindung, Einholen etwaiger steuerlicher Freistellungsbescheide) wird die Vergütung unverzüglich an den Berechtigten überwiesen. Die Erledigung der formalen Schritte durch die Berechtigten kann auch einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass die Überweisung in diesen Fällen auch erst nach dem Jahr des Abrechnungslaufs ausgeführt werden kann.

Auf die o. g. und in den nachfolgenden Tabellen 2a und 2b erläuterten Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr konnte ein Gesamtbetrag von EUR 29.438.127,00 an die Berechtigten ausgezahlt (ausgeschüttet) werden, die im Rückstellungsspiegel (Tabelle 3 auf Seite 43) als Auszahlung an Berechtigte ausgewiesen werden.

Auf Abrechnungsläufe 2023 wurden EUR 1.952.399,04 und auf Abrechnungsläufe vor 2023 wurden EUR 149.862,18 ausgezahlt, die im Rückstellungsspiegel (Tabelle 3 auf Seite 43) als Auszahlungen an Berechtigte gezeigt werden.

Insgesamt konnte in 2024 eine Gesamtsumme von EUR 31.540.388,22 an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Einzelheiten und die Zusammensetzung ergeben sich ebenfalls aus den Tabellen 2a und 2b: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr auf Seite 40 ff. sowie aus dem nach Punkt I. III. e) dargestellten Rückstellungsspiegel (Tabelle 3 auf Seite 43).

c) Ausschüttungstermine

Die Ausschüttungstermine der im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufe ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 2a.

Tabelle 2a: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr nach Einzelabrechnungen pro Rechtekategorie:

Aus-schüttungs-termin	Einzelabrechnungen pro Rechtekategorie	Verteilungs-zeitraum	Brutto-ausschüttung EUR	Nach-meldungen aus Rück-stellungen EUR	Gelöste Doppel-meldungen/ Umbuch-ungen aus Vj. EUR
Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG:					
Geräte-/Speichermedienvergütung für private Vervielfältigung					
22.04.2024	CD/DVD Burner, HDD, Blank CD/DVD, PC, Mobile phones, Tablets, Consumer electronics, USB sticks, Memory cards	2019-2021	4.689.357,18		
30.04.2024	CD/DVD Burner, HDD, Blank CD/DVD, PC, Mobile phones, Tablets, Consumer electronics, USB sticks, Memory cards	2019-2021	1.459.021,13		
09.09.2024	Authors Share Blank CD/DVD, CD/DVD Burner, HDD, Mobile phones, PC, Tablets, Public performance inkl. Nachmeldungen	2021-2022	0,00	0,00	1.858,50
04.10.2024	Authors Share Blank CD/DVD, CD/DVD Burner, HDD, Mobile phones, PC, Tablets, Public performance	2023	560.341,04		
16./17.10.2024	CD/DVD Burner, HDD, Blank CD/DVD, PC, Mobile phones, Tablets, Consumer electronics, USB sticks, Memory cards	2023	20.080.352,12		
23.10.2024	Music Share CD/DVD Burner, HDD, Blank CD/DVD, PC, Mobile phones, Tablets, Consumer electronics, USB sticks, Memory cards	2023	2.188.207,54		
05.11.2024	Film Stills	2023	813.283,95		
26.11.2024	Performers Share Privat Copy Public Performance DVD & Video Rental and Lending Levy	2023	1.980.148,80		
27.11.2024	Music Performers Share Privat Copy Public Performance DVD & Video Rental and Lending Levy	2023	701.062,61		
02.12.2024	Regierechte	2019-2022	27.168,48		
			32.498.942,85	0,00	1.858,50

**Tabelle 2a: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr
Einzelabrechnungen pro Rechtekategorie - Fortsetzung:**

Ausschüttungs-termin	Einzelabrechnungen pro Rechtekategorie	Verteilungs-zeitraum	Brutto-ausschüttung EUR	Nach-meldungen aus Rück-stellungen EUR	Gelöste Doppel-meldungen EUR
Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 27 UrhG: Videovermietvergütung und Bibliothekstantieme					
27.09.2024	Hauptausschüttung	2023	661.301,06		
25.11.2024	Authors Share	2023	9.477,25		
26.11.2024	Performers Share	2023	169.282,84		
			<u>840.061,15</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Ausschüttungen nach Verteilungsplan für die im Ausland erzielten Einnahmen: Geräte-/Speichermedienvergütung, Kabelweitersendung, öffentliche Wiedergabe, schulische Nutzung, digitaler Service und Voluntary Services im Ausland					
02.04.2024	Belgien Dänemark Dominikanische Republik Finnland Großbritannien Haiti Irland Island Israel Kanada Litauen Luxemburg Niederlande Norwegen Polen Portugal Rumänien Serbien Ungarn (Digital Service KW Öffentliche Wiedergabe Schulische Nutzung)	2007-2022	466.187,08		
24.04.2024	Belgien Dänemark Frankreich Italien Niederlande Norwegen Polen Rumänien Schweden Spanien (LK)	2010-2023	292.715,37		
14.05.2024	Österreich (KW Deutsche Sender)	2022	704.513,54		
22.05.2024	Österreich (KW Öffentliche Wiedergabe Schulische Nutzung LK)	2014-2022	305.106,14		
15.07.2024	Österreich (KW Deutsche Sender)	2023	782.496,44		
09.09.2024	Authors Share Österreich Schweiz Nachmeldungen (KW Deutsche Sender)	2021	0,00		154,41
28.10.2024	Schweiz (LK Handelsträger KW Schulische Nutzung)	2017-2022	265.885,68		
15.11.2024	Australien Belgien Dänemark Finnland Frankreich Großbritannien Haiti Irland Island Israel Kolumbien Kroatien Litauen Luxemburg Madagaskar Niederlande Norwegen Polen Portugal Rumänien Slowenien Spanien Ungarn (Digital Service KW Öffentliche Wiedergabe Schulische Nutzung)	1993-2023	422.143,04		
25.11.2024	Authors Share Österreich Frankreich Niederlande Schweiz (KW Deutsche Sender)	2022, 2023	63.689,91		
28.11.2024	Schweiz (LK Handelsträger KW Schulische Nutzung)	2023	2.790.574,67		
29.11.2024	Belgien Dänemark Norwegen Schweden Spanien (LK)	2016-2023	79.129,81		
			<u>6.172.441,68</u>	<u>0,00</u>	<u>154,41</u>
Ausschüttungen Kabelweitersendung:					
07.08.2024	Deutschland US-Guilds Nachmeldungen	2020-2022	0,00	140.718,30	
17.09.2024	Deutschland US-Guilds	2023, 2008- 2023	5.190.287,30		
26.09.2024	Deutschland Authors Share	2022	112.466,75		
27.11.2024	Deutschland Authors Share	2023	101.667,91		
27.11.2024	Deutschland Authors Share	2023	1.743,92		
02.12.2024	Regierechte	2019-2022	17.416,67		
			<u>5.423.582,55</u>	<u>140.718,30</u>	<u>0,00</u>
			<u><u>44.935.028,23</u></u>		

Tabelle 2b: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr
Summen nach Rechtekategorie:

Rechtekategorie Summen	Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG	Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 27 UrhG	Ausschüttungen nach Verteilungsplan für die im Ausland erzielten Einnahmen	Ausschüttungen Kabelweiter- sendung Authors Share	Summe über alle Rechte- kategorien
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Bruttoausschüttung	32.498.942,85	840.061,15	6.172.441,68	5.423.582,55	44.935.028,23
Nachmeldungen aus Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	140.718,30	
Gelöste Doppelmeldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
Umbuchungen aus Vorjahren	1.858,50	0,00	154,41	0,00	
Aufgelöste Rückstellungen	1.008.014,79	80.888,58	79.746,61	83.213,52	
Summe Nachmeldungen / Auflösung Doppelmeldungen / Umbuchungen / Rückstellungen					1.394.594,71
Kosten	-905.246,12	-29.654,16	-216.556,64	-187.187,23	-1.338.644,15
Abzüge für Fonds, Rückstellungen	-2.005.422,90	-84.700,95	-143.139,58	-250.353,50	-2.483.616,93
Zinsen	895.875,27	24.552,86	19.940,31	0,00	940.368,44
den Berechtigten zugewiesen	31.494.022,39	831.147,48	5.912.586,79	5.209.973,64	43.447.730,30
davon in 2024 ausgezahlt	-20.835.937,73	-651.358,00	-2.953.745,25	-4.997.086,02	-29.438.127,00
davon Auszahlungshindernisse					
-- Doppelmeldungen	-4.957.529,57	-45.934,81	-210.526,04	0,00	-5.213.990,42
-- Rücknahmen, rechtliche Klärungen	-47.547,83	-602,65	-2.555.119,74	-850,76	-2.604.120,98
Saldo per 31.12.2024 noch nicht ausgezahlt	5.653.007,26	133.252,02	193.195,76	212.036,86	6.191.491,90

d) Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge

Von den in 2024 erhaltenen Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung wurden EUR 11.338.317,10 noch nicht zugewiesen. Ebenso wurden die gemäß den Verteilungsplänen aus den Bruttoausschüttungssummen gebildeten Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter in Höhe von EUR 6.065.557,67 noch nicht zugewiesen. Die Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge beläuft sich daher auf EUR 17.403.874,77.

e) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge

Wir verweisen auf die Tabellen 2a und 2b mit den Details zu den Abrechnungsläufen im Geschäftsjahr auf Seite 40 ff.

Zusätzlich wird in nachfolgender Tabelle 3 --in Form eines Rückstellungsspiegels-- die Entwicklung und die Zusammensetzung der Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (siehe Bilanz Abschnitt A. I.) dargestellt. Sie zeigt neben der Entwicklung der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge auch die noch nicht zugewiesenen Beträge sowie die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds sowie der Working Capital Reserve.

Tabelle 3: Rückstellungsspiegel:

	Stand 01.01.2024	Um- buchungen Bruttoaus- schüttung- EUR	Zuführung / Verbrauch WCR EUR	Abzüge für / Zuführung zu Rückstellung und Fonds EUR	Auszahlungen an Berechtigte / bzw. Verbrauch aus Fonds EUR	A V	Um- buchungen noch nicht ausgezahlt EUR	Zuführung aus Gewinn- und Verlust- Rechnung 2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Bilanzposten „Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte“	52.086.938,90	0,00	0,00	0,00	-31.540.388,22 -288.550,81	A V	0,00	39.697.998,58	59.955.998,45
Zusammensetzung:									
- Zuweisung des Ergebnisses aus 2023	15.636.182,17		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
- Zuweisung Einnahmen 2023 zu Abrechnungen 24		-15.636.182,17							
- Abrechnungsläufe in 2024 (siehe Tabelle 2b)	0,00	44.935.028,23	-1.338.644,15	-2.483.616,93	-29.438.127,00	A	-5.213.990,42	0,00	6.191.491,90
		940.368,44					-2.604.120,98		
		1.394.594,71							
- Abrechnungsläufe in 2023	2.617.893,17	0,00	0,00	0,00	-1.952.399,04	A	-665.494,13	0,00	0,00
- Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche Dritter (noch nicht zugewiesen - siehe I. III. d)	6.391.326,49	-1.370.128,22	0,00	1.924.988,88	0,00		-787.956,11	0,00	6.065.557,67
							-92.673,37		
- Doppelmeldungen	12.153.150,28	0,00	0,00	0,00	0,00		5.213.990,42	0,00	17.723.531,53
							263.717,46		
							92.673,37		
- noch nicht ausgezahlt aus Vorjahren; Rücknahmen durch Berechtigte; rechtliche Überprüfung der Berechtigung; von Berechtigten noch nicht abgerufene Beträge; Verrechnung mit Vorjahren	5.411.539,30	-222.936,20	0,00	0,00	-149.862,18	A	2.604.120,98	0,00	8.962.148,83
							665.494,13		
							787.956,11		
							-263.717,46		
							129.554,15		
ZWISCHENSUMME abgerechnete Gelder	42.210.091,41	30.040.744,79	-1.338.644,15	-558.628,05	-31.540.388,22		129.554,15	0,00	38.942.729,93
- Sozialfonds Leerkassette	1.922.377,73	0,00	0,00	102.720,01	-23.671,94	V	0,00	0,00	2.001.425,80
- Sozialfonds Sonstige vertretene Rechte	718.593,77			37.992,33	0,00				756.586,10
- Förderfonds Leerkassette	3.131.480,89	0,00	0,00	305.078,47	-22.000,00	V	0,00	0,00	3.414.559,36
- Förderfonds Sonstige vertretene Rechte	1.170.562,18			112.837,24	-221.331,00	V			1.062.068,42
- Sonderrückstellung GWFF USA	776.119,42	0,00	0,00	0,00	-21.547,87	V	0,00	0,00	754.571,55
- Working Capital Reserve	2.157.713,50				0,00		0,00	0,00	1.685.740,19
- Zuführung Kosten bei Abrechnungsläufen 2024			1.338.644,15						
- Verbrauch durch Ist-Kosten 2024			-1.810.617,46						
- Saldo noch nicht zugewiesen - siehe I. III. d)	0,00				0,00				11.338.317,10
- Zuweisung zu Abrechnung 2024: Einnahmen 2024, Zinsen 2024, Kosten 2024		-29.543.558,82							
		-497.185,97	1.810.617,46				-129.554,15		
- Zuführung Ergebnis aus GuV 2024 (siehe A. II.)								39.697.998,58	
					-31.540.388,22	A			
	52.086.938,90	0,00	0,00	0,00	-288.550,81	V	0,00	39.697.998,58	59.955.998,45

f) Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist durchgeführt hat

Die Verteilungsfristen von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 28 VGG bzw. von sechs Monaten nach Erhalt von Einnahmen aufgrund Repräsentationsvereinbarungen gemäß § 46 VGG wurden in den Verteilungsplänen am 1. Dezember 2016 neu geregelt und werden seit dem Geschäftsjahr 2017 angewandt.

g) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge

In der Gesellschaft gibt es keine nicht verteilbaren Beträge.

IV. Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften

a) Von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene Beträge

Hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge wird auf Tabelle 1 Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung im Geschäftsjahr unter Punkt I. I. auf Seite 37 f. verwiesen.

b) An andere Verwertungsgesellschaften gezahlte Beträge

Im Geschäftsjahr wurden folgende Beträge an andere Verwertungsgesellschaften gezahlt:

	Auszahlung ¹⁾	Kosten	Rückstellung	Sozialfonds	Förderfonds
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
EGEDA, Spanien	88.171,84	-3.352,94	-4.946,34	-838,01	-2.489,13
FRF, Schweden	264.004,73	-9.978,43	-14.551,03	-2.506,55	-7.444,64
NOWARCO, Norwegen	50.123,64	-1.837,82	-2.548,02	-476,74	-1.416,02
PRD, Dänemark	76.660,32	-2.934,17	-4.976,96	-704,67	-2.093,02
PROCIBEL, Belgien	71,56	-2,78	-3,58	0,00	0,00
Procirep, Frankreich	2.031.856,75	-73.621,13	-126.066,51	-18.883,33	-56.084,54
SACD, Frankreich	2.012,91	-68,83	0,00	0,00	0,00
Screenrights, Australien	21.731,98	-887,38	-1.145,05	-217,23	-645,31
SEKAM, Niederlande	9.847,87	-403,65	-519,45	-98,64	-293,10
VAM, Österreich	914.564,59	-34.782,78	-46.649,49	-8.849,01	-26.281,95

¹⁾ Beträge vor eventuellen Steuerabzügen gemäß § 50a EStG und ohne Umsatzsteuer

J. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

§ 32 VGG sowie die Satzung und die Verteilungspläne der Gesellschaft verpflichten die Gesellschaft zur Dotierung des Sozialfonds sowie des Förderfonds.

Sozialfonds gemäß Verteilungspläne der GWFF für die in Deutschland erzielten Einnahmen, A. Allgemeiner Teil, § 2 II.:

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme für die jeweilige Rechte-kategorie ist ein Betrag von 1 % in den Sozialfonds einzustellen.

Förderfonds gemäß Verteilungspläne der GWFF für die in Deutschland erzielten Einnahmen, A. Allgemeiner Teil, § 2 III.:

Von der nach Bildung des Sozialfonds verbleibenden Ausschüttungssumme für die jeweilige Kategorie ist ein Betrag von 3 % in den Förderfonds einzustellen. Der Fonds ist zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Nachwuchsförderung im Sinne des § 32 VGG zu bilden.

Die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds ergibt sich aus dem auf Seite 43 dargestellten Rückstellungsspiegel (Tabelle 3).

I. Sozialfonds

Von den im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufen wurden EUR 140.712,34 einbehalten und dem Sozialfonds zugeführt.

Gleichzeitig wurden aus dem Sozialfonds im Geschäftsjahr 2024 für den Bereich Leerkassette folgende Beträge verbraucht:

	Leerkassette EUR
GWFF Inflationsprämie	13.171,94
Filmuniversität Babelsberg: Deutschlandstipendium	6.000,00
GWFF Studenten Award 2021	4.500,00
	<u>23.671,94</u>

II. Förderfonds

Von den im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufen wurden EUR 417.915,71 einbehalten und dem Förderfonds zugeführt.

Gleichzeitig wurden aus dem Förderfonds im Geschäftsjahr 2024 für die Bereiche Leerkassette und sonstige vertretene Rechte (insbesondere Kabelweitersendungsrechte) folgende Beträge verbraucht:

	Leerkassette	Sonstige vertretene Rechte
	EUR	EUR
Berlinale: Sponsoring		100.000,00
Berlinale: Preisgelder für besten Erstlingsfilm		50.000,00
Filmfestival Cottbus: Preisgeld für den besten Film		25.000,00
Jerusalem Film Festival: Preisgelder für besten Erstlingsfilm national und international		25.000,00
IUM: Förderbeitrag		15.000,00
Fritz Gerlach Preis Förderung	12.000,00	
EUROCOPYA: Förderbeitrag		6.300,00
Filmuniversität Babelsberg: Sehstücke Festival	5.000,00	
Wilhelm Fraenger-Institut: Förderung	5.000,00	
Beiträge 2024		31,00
	<u>22.000,00</u>	<u>221.331,00</u>

ANLAGEN

Anlage 1:	Abkürzungsverzeichnis	49
Anlage 2:	Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht.....	53

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AGICOA Brüssel	AGICOA Europe Brussels Scrl, Brüssel/Belgien
AGICOA Genf	AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf/Schweiz
AGICOA GmbH	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
AGICOA Oslo	AGICOA Norge, Oslo, Norwegen
ANICA	Dachverband der italienischen Filmindustrie
ANGOA	französische Verwertungsgesellschaft
AVCS Screenrights	australische Verwertungsgesellschaft
BAY GmbH	BAY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft (Abschlussprüfer)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Bitkom	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin
BMJ	Bundesministerium der Justiz, Berlin
BTX	Balanced Technology Extended (Formfaktor Gehäuse)
bzw.	beziehungsweise
BVDSP	Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V.
CD	Compact Disk
Cloud	Cloud Storage, Modus zur digitalen Datenspeicherung
Co.	Compagnie
DBA	Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
DGA	Directors Guild of America
DPMA	Deutsche Patent- und Markenamt
Dr.	Doktor
Dropbox	Dropbox International Unlimited Company, Dublin, Irland
DSM-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
DVD	Digital Versatile Disc
e.V.	eingetragener Verein
EGEDA	spanische Verwertungsgesellschaft
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EUROCOPYA	European Federation of Joint Management Societies of Producers for Private Audiovisual Copying

EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgend
ff.	fortfolgende
FRF	schwedische Verwertungsgesellschaft
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
gfu	Consumer & Home Electronics GmbH, Frankfurt/Main
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPRS	General Packet Radio Service
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin
GWFF	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
GWFF USA, Inc.	GWFF USA, Inc., New York City, New York/USA
HEMIX	Home Electronics Market Index
HGB	Handelsgesetzbuch
HDD	Hard disk drive, Festplattenwerk
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. H. v.	in Höhe von
i. Vj.	im Vorjahr
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IPTV	Internet Protocol Television
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
ISAN	International Standard Audiovisual Number
ISAN GmbH	ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München
ISO	International Standards Organization
IT	Informationstechnik
IUM	Institut für Urheber- und Medienrecht e.V., München
KG	Kommanditgesellschaft
KW	Kabelweitersendungsrechte
LG	Landgericht
LK	Leerkassette
LTE	Long Term Evolution
mbH	(Gesellschaft) mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
NORWACO	norwegische Verwertungsgesellschaft
n.F.	neue Fassung

Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
PC	Personal Computer
pCloud	pCloud International AG, Baar, Schweiz
PRD	dänische Verwertungsgesellschaft
PROCIBEL	belgische Verwertungsgesellschaft
PROCIREP	französische Verwertungsgesellschaft
Prof.	Professor
S.	Satz
SACD	französische Verwertungsgesellschaft
SAG	Screen Actors Guild
SatCab-Richtlinie	Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
Screenrights	australische Verwertungsgesellschaft
SEKAM	niederländische Verwertungsgesellschaft
Set-Top-Box	Zusatzgerät in der Unterhaltungselektronik für mehr Nutzungsmöglichkeiten
SFP-ZAPA	polnische Verwertungsgesellschaft
SUISSIMAGE	schweizerische Verwertungsgesellschaft
SWISSPERFORM	schweizerische Verwertungsgesellschaft
TDEM	Tausend Deutsche Mark
TEUR	Tausend Euro
TikTok	Videoportal für Kurzvideos
TV	Television
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München
u. ä.	und ähnliche
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UrhDaG	Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhR	Urheberrecht
UrhWG	Urheberwahrnehmungsgesetz
USA	United States of America
USD	United States Dollar (US-Dollar)
USt	Umsatzsteuer
VAM	österreichische Verwertungsgesellschaft
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Wiesbaden
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft VG Musikedition, Kassel
VG Wort	Verwertungsgesellschaft WORT, München
vgl.	vergleiche
VIDEMA	niederländische Verwertungsgesellschaft
VPN	Virtual Private Network
WCR	Working Capital Reserve
WGA	Writers Guild of America
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
Youtube	Videoportal
z. B.	zum Beispiel
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme, München
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V., Frankfurt am Main

Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht

An die GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH,
München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Regelungen im Verhältnis zu Dritten gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Lindau, den 14. August 2025

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft



Karl-Christan Bay
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.